Motion Pierre Mauron/Xavier Ganioz

M 1016.07

Kantonales Gesetz über die Ausübung der Prostitution, Verbot jeglicher Form von Zwangsprostitution und Hilfe für Opfer solcher Taten

Zusammenfassung der Motionen

- Mit einer am 8. Mai 2007 (TGR, Juni 2007, S. 869) eingereichten und gleichentags begründeten Motion verlangt Grossrätin Antoinette Badoud die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Prostitution. Dieses Gesetz soll zum einen eine bessere Kontrolle der mit der Prostitution verbundenen Aktivitäten sicherstellen, und zum andern den betroffenen Personen eine bessere soziale Sicherheit sowie Präventivmassnahmen im Gesundheitsbereich garantieren. Die Motion erwähnt einige Elemente, die im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden sollten: Präventivmassnahmen gegen das illegale Gewerbe (Schattenwirtschaft), Prävention und Repression von Missbräuchen, soziale Sicherheit für die betroffenen Personen, Prävention und Schutz dieser Personen im Gesundheitsbereich sowie Zusammenarbeit mit den bestehenden Organisationen.
- 2. Mit einer am 10. Mai 2007 eingereichten und am 15. Mai 2007 begründeten Motion (*TGR* p. 613) stellen die Grossräte Pierre Mauron und Xavier Ganioz ihrerseits fest, dass der Kanton Freiburg über keine generelle Reglementierung verfügt, welche eine befriedigende Kontrolle der Ausübung der Prostitution gewährleistet. Diese Situation hat nicht nur negative Auswirkungen auf Personen, die sich prostituieren, sondern auch auf andere Mitglieder der Gesellschaft. Aus diesem Grund verlangen sie die Ausarbeitung eines kantonalen Gesetzesentwurfs über die Ausübung der Prostitution, das Verbot jeglicher Form von Zwangsprostitution und die Hilfe für Opfer solcher Taten. Nach Ansicht der Grossräte Pierre Mauron und Xavier Ganioz sollte das neue Gesetz drei Ziele anstreben: die Freiheit jedes Menschen garantieren, frei und ohne jeglichen Zwang über seinen Körper zu bestimmen, den Schutz von sich prostituierenden Personen zu gewährleisten und die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen der Prostitution mit all ihren Begleiterscheinungen zu schützen.

Antwort des Staatsrates

Die in den Motionen Antoinette Badoud und Pierre Mauron/Xavier Ganioz formulierten Forderungen überschneiden sich; folglich werden diese Motionen in der vorliegenden Antwort gemeinsam behandelt.

 Wie die Verfasser der beiden Motionen zu Recht betonen, verfügt der Kanton Freiburg gegenwärtig über keine spezifische Gesetzgebung, welche die Ausübung der Prostitution regelt. Gleichwohl befassen sich mehrere Bestimmungen mit dieser Problematik. So spricht der Artikel 33 des Gesetzes über die Ausübung des Handels den Gemeinden die Kompetenz zu, selber «Bestimmungen über Ort, Zeit und Art der Ausübung der Prostitution» erlassen zu können, «um deren belästigende Begleiterscheinungen zu verhindern». Gestützt auf diese Grundlage setzte die Stadt Freiburg 1986 ein Reglement in Kraft, welches die Prostitution auf den Strassen der Stadt regelt.

Ausserdem ermächtigt Artikel 34 des erwähnten Gesetzes die Kantonspolizei, «im Bereich der Prostitution die Anwendung der Bestimmungen über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern zu kontrollieren. Zu diesem Zweck hat sie jederzeit Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten, wo Prostitution ausgeübt wird». Die Vorschriften zur Hausdurchsuchung bei Prostitution sind in Artikel 37 des Reglements über die Ausübung des Handels festgehalten.

Schliesslich ermächtigt auch das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz die Kantonspolizei, «jederzeit die öffentlichen Gaststätten und deren Nebenräume zu inspizieren. Die Wohnungen und die Zimmer des Betriebsleiters, der Angestellten und der Gäste können jedoch nur gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung inspiziert werden» (Art. 7 Abs. 3).

Gestützt auf diese Bestimmungen führt die Kantonspolizei im Bereich der Prostitution regelmässig Kontrollen durch, insbesondere in Privatklubs und in Massagesalons.

- 2. Der Staatsrat ist sich mit den Grossräten P. Mauron und X. Ganioz darin einig, dass die Ausübung der Prostitution in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat, wodurch sich die menschlichen und sozialen Probleme, die mit dieser Tätigkeit einhergehen, verschärft haben. Er stimmt der Forderung der Verfasser der beiden Motionen nach einer besseren Kontrolle der Ausübung der Prostitution zu, dies im Interesse der Personen, die sich prostituieren, aber auch im Interesse der Bevölkerung. Er hat denn auch eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, einen Koordinationsmechanismus gegen den Menschenhandel einzusetzen, wie dies aus der Antwort auf die Anfrage 3041.07 Xavier Ganioz hervorgeht (Menschenhandel in Freiburg: Schutz der Opfer Verfolgung der Täterschaft).
- 3. Die Thematik der Prostitution sollte indessen nicht einseitig angegangen werden. Die unterschiedlichen Bedingungen bei der Ausübung dieser Tätigkeit verlangen nach differenzierten Lösungen. So sind z.B. die Probleme, die bei der Ausübung der Prostitution an öffentlichen Orten und auf der Strasse auftreten, nicht die selben wie in den Massagesalons und Privatklubs. Die freiwillige Prostitution ist unter Vorbehalt gewisser Regeln erlaubt, während die Zwangsprostitution selbstverständlich verboten ist. Je nachdem, ob sie über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen oder nicht, befinden sich die Prostituierten in sehr unterschiedlichen Situationen usw.

Die Prostitution ist ein komplexes Thema und erfordert ein ganzheitliches Vorgehen. Um auf eine angemessene und effiziente Weise darauf zu antworten, ist es wichtig, sorgfältig alle Bedürfnisse einzubeziehen.

Der Staatsrat ist deshalb der Ansicht, dass die blosse Verabschiedung eines speziellen Gesetzes nicht ausreichen würde, um die Gesamtheit der auftretenden Probleme zu regeln. Es erscheint ihm vielmehr unumgänglich, ein Konzept und einen Aktionsplan festzulegen, welche verschiedene Massnahmen gesetzlicher und praktischer Natur beinhalten und somit den Status der sich prostituierenden Personen konkret verbessern. Dabei sind allerdings auch die Interessen der übrigen Bevölkerung zu berücksichtigen.

Die zu bestimmenden Massnahmen sollten insbesondere eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Prostituierten anstreben sowie eine Verbesserung der sanitären

Bedingungen und der sozialen Sicherheit für die Bedürftigsten unter ihnen. Personen, die sich prostituieren, insbesondere die Verletzbarsten unter ihnen, müssen vor den vielfachen Missbräuchen, denen sie ausgesetzt sind, geschützt werden. Die zu treffenden Massnahmen sollten ebenfalls eine bessere Kontrolle des Milieus und die Verhinderung jeglicher Form von Zwangsprostitution ermöglichen. Letztlich muss aber auch die Bevölkerung vor den störenden Begleiterscheinungen der Prostitution in Schutz genommen werden.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Annahme eines Gesetzes über die Prostitution eine notwendige und wichtige Massnahme darstellt und es erlauben würde, den zur Ausarbeitung vorgesehenen Aktionsplan für den Bereich der Prostitution gesetzlich zu verankern. Er empfiehlt folglich die Annahme der Motionen Antoinette Badoud und Pierre Mauron/Xavier Ganioz.

Freiburg, den 8. Oktober 2007